

Executive Summary

Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz (BerlBesRepASG)

Entwurf zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u.a.)

1. Ausgangslage und Regelungsauftrag

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. September 2025 die A-Besoldung des Landes Berlin für die Jahre 2008 bis 2020 zu rund 95 Prozent für mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar erklärt. Bei 57,8 Prozent aller Jahresnettobeträge wurde die Mindestbesoldung verfehlt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. März 2027 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Der Beschluss entwickelt die Rechtsprechung dogmatisch fort: Statt des Grundsicherungsniveaus gilt nun die Prekaritätsschwelle (80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens nach modifizierter OECD-Skala) als Maßstab der Mindestbesoldung; die gerichtliche Kontrolle erfolgt in einem normierten Dreischritt (Mindestbesoldung, Fortschreibungsprüfung, Ausnahmerechtfertigung).

2. Architektur des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient der vollständigen Umsetzung des Karlsruher Regelungsauftrags und der dauerhaften Sicherung der amtsangemessenen Alimentation. Er besteht aus einem Artikelgesetz mit neun Artikeln, sechs Teilen, 23 Paragraphen und sieben Berechnungsanlagen.

- Teil 1 (§§ 1–3): Zweck, Begriffe, Anwendungsbereich.
- Teil 2 (§§ 4–10): Rückwirkende Reparatur des Kernzeitraums 2008 bis 2020 nach drei selbstständigen Tatbeständen – Mindestbesoldung (§ 4), Abstandsgebot (§ 5), Fortschreibungsdefizit (§ 6) – mit Spitzberechnung (§ 7) und Verzinsung (§ 9).
- Teil 3 (§§ 11–12): Fortschreibung der Reparatur auf die Haushaltsjahre 2021 bis zum Inkrafttreten, Neufestsetzung der Tabellen (§ 11a), Pauschalausgleich für nicht widerspruchsführende Berechtigte (§ 12).
- Teil 4 (§§ 13–15): Dauerhafte Sicherung durch indexbasierten Fortschreibungsmechanismus, Besoldungsbericht und Begründungspflicht.
- Teil 5 (§§ 16–20): Verfahren, Festsetzungsbescheid, Auszahlung in drei Raten (40/30/30 über 18 Monate).
- Teil 6 (§§ 21–23): Berechnungsanlagen, Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen, Evaluierung.
- Artikel 2 bis 8: Folgeänderungen im Bundesbesoldungsgesetz (Überleitungsfassung Berlin), im Landesbesoldungsgesetz, Sonderzahlungsgesetz, in der Erschwerniszulagenverordnung, im Landesbeamtenversorgungsgesetz und im Richtergesetz sowie Aufhebung des RBesRepG 2021; Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

3. Methodische Kernfestlegungen

- Referenzfamilie statt Beamtensingle: Berechnung anhand einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern; Korrektur des methodischen Fehlers des RBesRepG 2021.
- Ausschluss jedes Hinzuverdienermodells: Ein tatsächliches oder fiktives Partnereinkommen bleibt bei der Berechnung der amtsangemessenen Nettoalimentation durchgängig außer Betracht (§ 2 Nr. 8, zusätzlich Art. 2 Nr. 4 für das laufende Recht).
- Prekaritätsschwelle nach OECD-Median: Für das Haushaltsjahr 2020 beträgt sie 40.420,97 € Jahresnetto (Referenzfamilie).
- Strikte Maximum-Regel (§ 7 Abs. 8): Je Zelle (Besoldungsgruppe × Erfahrungsstufe × Haushaltsjahr) wird stets nur der höchste der drei Teilbeträge aus §§ 4, 5 und 6 ausgezahlt; eine Kumulation ist ausgeschlossen – kumulationsfest und BVerfG-konform.
- Brutto-Kaskadierung mit iterativer Netto-Inversion für die Neufestsetzung der Tabellen nach § 11a; die neuen Grundgehaltssätze bilden die Berechnungsgrundlage für alle folgenden Indexschritte nach § 13.

4. Anspruchsarchitektur im Überblick

Individuelle Spitzberechnung (§ 7 Abs. 1): Für jede anspruchsberechtigte Person individuell auf Basis von Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe, Familienstand und Kinderzahl; Umrechnung von der Referenzfamilie auf abweichende Familienverhältnisse nach Anlage 5.

Verzinsung (§ 9): Fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, einfach verzinst ab 1. Januar des Folgejahres bis zum Tag der Auszahlung. Der Zinssatz folgt § 49a Abs. 3 VwVfG Berlin und ist damit identisch mit dem Satz, mit dem der Dienstherr selbst Überzahlungen von Beamten zurückfordert. Bei durchschnittlich 3 Prozent Basiszins ergibt sich ein effektiver Satz von rund 8 Prozent, der über einen Verzinsungszeitraum von rund neun Jahren zu einer kumulierten Zinsbelastung von etwa 72 Prozent der Hauptforderung führt.

Verjährungsausschluss (§ 3 Abs. 5): Materiellrechtlich konstruierter Ausschluss der §§ 194 ff. BGB für alle Ansprüche nach diesem Gesetz; ohne diesen Ausschluss wären die Ansprüche bei Inkrafttreten größtenteils verjährt.

Pauschalausgleich (§ 12): Für Berechtigte ohne zeitnahen Rechtsbehelf: 80 Prozent der Mindestbesoldungsdifferenz, 60 Prozent der Abstands- und der Fortschreibungsdifferenz; Antragsfrist zwei Jahre ab Inkrafttreten.

Versorgungsempfänger (§ 8): Vollständig einbezogen; Nachzahlung multipliziert mit dem individuellen Ruhegehaltssatz.

5. Dauerhafte Alimentationssicherung (Teil 4)

Der indexbasierte Fortschreibungsmechanismus (§ 13) koppelt die Grundgehaltssätze jährlich an die Entwicklung des Berlin-spezifischen Tariflohnindex nach TV-L, abgesichert durch eine Inflationsschutzklausel: Liegt die Veränderung des Verbraucherpreisindex über der des Tariflohnindex, tritt der Verbraucherpreisindex als Untergrenze. § 15 verpflichtet den Gesetzgeber zur expliziten verfassungsrechtlichen Begründung jeder künftigen Besoldungsentscheidung – die vom BVerfG entwickelte materielle Darlegungslast wird damit einfachgesetzlich operationalisiert. Die Kombination aus Indexkopplung, Inflationsschutz und Begründungspflicht verhindert, dass sich die zwischen 2008 und 2020 eingetretene Entkopplung von Besoldung und allgemeiner Lohnentwicklung (zuletzt mehr als 20 Prozentpunkte gegenüber dem Tariflohnindex) wiederholen kann.

6. Haushaltsvolumen

Das geschätzte Gesamtvolumen der Reparatur – aktive Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfänger, Pauschalausgleich, Verzinsung – liegt bei 1,8 bis 2,2 Milliarden Euro (Abschnitt C der Allgemeinen Begründung). Davon entfallen rund 200 Mio. € auf den Pauschalausgleich und rund 560 Mio. € auf die Verzinsung. Die ratielle Auszahlung (40/30/30 über 18 Monate, § 18) verteilt die Haushaltswirkung auf bis zu drei Haushaltsjahre, ohne den Anspruch in seinem Bestand zu relativieren. Für Gesamtbeträge bis 5.000 € ist eine Einmalzahlung vorgesehen.

7. Abgrenzung zum RBesRepG 2021

Der Entwurf ersetzt das 2021 beschlossene Richterbesoldungsreparaturgesetz vollständig (Art. 8) und hebt dessen methodische Defizite auf: (a) Referenzfamilie statt Beamtensingle; (b) Spitzberechnung statt pauschalem Prozentsatz; (c) Einbeziehung aller Besoldungsbestandteile (Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeine Stellszulagen, Familienzuschlag, Sonderzahlung, Kindersonderbeträge, Kindergeld); (d) Einbeziehung sämtlicher Besoldungsgruppen-Jahres-Kombinationen des Kernzeitraums; (e) prospektive Sicherung statt punktueller Reparatur. Bereits erbrachte Leistungen nach dem RBesRepG werden nach § 20 Abs. 1 angerechnet; eine doppelte Leistung ist ausgeschlossen.

8. Vertiefte Lektüre – Strukturkarte

Normtext: Artikel 1 bis 9; Kernregelung in Artikel 1, §§ 1–23. **Begründung:** Allgemeiner Teil (A), Besonderer Teil (B), Finanzielle Auswirkungen (C), Erfüllungsaufwand (D), Auswirkungen auf Gleichstellung, Integration und Nachhaltigkeit (E), Rückwirkung (F), Kompetenzgrundlage (G). **Berechnungsanlagen:** Anlage 1 (Parameter), Anlage 2 (Verletzungsmatrizen), Anlage 3 (Nachzahlungsbeträge Kernzeitraum), Anlage 4 (Indizes), Anlage 5 (Umrechnungsfaktoren), Anlage 6 (Fortschreibungszeitraum), Anlage 7 (Historischer Abstandsmaßstab 1996).

Für eilige Leser: §§ 1, 2, 4, 7, 9, 11a, 12, 13 sowie Abschnitte A.V und C der Begründung vermitteln die Gesamtarchitektur in rund 25 Seiten.